

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 9 (1947)

Artikel: Die Güterausscheidung zwischen der Bürgergemeinde und der
Einwohnergemeinde der Stadt Bern
Autor: Markwalder, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE GÜTERAUSSCHIEDUNG ZWISCHEN DER BURGERGEMEINDE UND DER EINWOHNERGEMEINDE DER STADT BERN

Von Dr. jur. Hans Markwalder.

(Stadtschreiber und Stadtarchivar von Bern)

Am 6. bzw. 19. Dezember 1848 wurde von der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde beschlossen, über eine definitive Ausscheidung der Einwohnergemeinde-Verwaltung Unterhandlungen einzuleiten, die vom Gemeinderat und Burgerrat einer aus Einwohnern und Burgern bestehenden Finanz- und Spezialkommission übertragen wurden. Der bevorstehende Erlaß eines neuen Gemeindegesetzes und die damit im Zusammenhang stehende Zurückhaltung der Regierung in der Sanktion derartiger Ausscheidungsverträge verursachten eine Verzögerung in diesen Verhandlungen, bis die Erwählung Berns zum Bundessitz am 29. November 1848 eine Wendung brachte.

Schon am 27. Dezember 1848 beschloß die Einwohnergemeinde den Bau des Bundesratshauses, und am 24. September 1851 erteilte sie dem Gemeinderat den Auftrag, die erforderlichen Geldmittel durch ein Anleihen zu beschaffen. Bei Anlaß der Genehmigung dieses Gemeindebeschlusses gab der Regierungsrat am 10. November 1851 die Erklärung ab, «er könne nicht umhin, die Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Vermögensausscheidung zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde anzuerkennen, indem ein Anleihen nur für den Fall genehmigt werden könne, daß der Einwohnergemeinde Vermögen zukomme» usw. Es wurden daher die Ausscheidungsverhandlungen wieder aufgenommen, die zum Ausscheidungsvertrag über die Eigentumsverhältnisse und die künftige Verwaltung sämtlicher Gemeinde- und Stiftungsgüter der Stadt Bern vom Jahre 1852 führten, der am 9. Februar von der Bürgergemeinde und am 11. Februar von der Einwohnergemeinde genehmigt und am 1. April 1852 vom Regierungsrat sanktioniert worden ist.

Der Ausscheidungsvertrag von 1853 bildet noch heute die ursprüngliche Grundlage der öffentlich-rechtlichen Pflichten- und Lastenverteilung zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde der Stadt Bern. Er ist in verschiedentlicher Hinsicht gegenwärtig wieder von größtem Interesse. Die klare und aufschlußreiche Darstellung ist — mit freundlicher Genehmigung des Verfassers — dem höchst anregenden und vorbildlich ausgestatteten Werk über «Das Rebgut der Stadt Bern am Bielersee» (Bern 1946) entnommen, das volkswirtschaftlich und rechtsgeschichtlich bisher unbekanntes Material in ansprechender Weise darbietet. Wir möchten es nicht unterlassen, das Buch über das Rebgut der Stadt Bern jedem, der sich für die wirtschaftliche und politische Geschichte des Staates und der Stadt Bern interessiert, angelegentlichst zum Studium zu empfehlen. (Red.)

Die leitenden Grundsätze, auf denen diese Übereinkunft beruht, sind folgende:

Die Burgergemeinde behält ausschließlich nur das ausgesprochene Nutzungs- und Stiftungsgut der Burgerschaft von Bern und die Depositokasse. Alles andere Gemeindegut von Bern wird ohne Ausnahme der Einwohnergemeinde überlassen. Dieser Vermögensausscheidung dienen hauptsächlich die Bestimmungen der Aussteuerungsurkunde der Schweizerischen Liquidationskommission vom 20. September 1803 als Grundlage.

Die Administrations- oder Geschäftsausscheidung zwischen den beiden Gemeinden erfolgte auf Grund der Staatsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 20. Dezember 1833 in der Weise, daß die ganze Kommunalverwaltung im weitesten Sinne an die Einwohnergemeinde überging. Die Burgergemeinde behielt demnach das gesamte burgerliche Allmend- oder Feldgut in seinem damaligen Bestand, die Burgerwälder und die dazu gehörenden weitem Grundstücke, die beiden burgerlichen Waisenhäuser für Knaben und Mädchen mit deren ganzem Vermögen, den großen Burgerspital, den burgerlichen Armen- und Erziehungsfonds, die Stadtbibliothek, das Naturhistorische Museum und den Botanischen Garten, die Kirchengemeindearmengüter für Bürger, den Meyerschen Prämien- und Reisefonds, die alten Ehrengeschirre (Becher usw.) und die 1825 gestiftete Depositokasse.

Demgegenüber gingen in das Eigentum der Einwohnergemeinde über:

- «1. Der Kornamtfonds, namentlich aus verschiedenen Gefällen (Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen etc.) und deren Loskaufssummen gebildet und bestimmt zur Bestreitung der Stadtadministration mit einem Kapital, das auf 31. Dezember 1851 Fr. 1 343 146.43 betrug.
2. Der Bauamtfundus, bestimmt zur Bestreitung der Kosten des gesamten öffentlichen Bauwesens der Stadt und des Baus der Stadtgebäude (inbegriffen den bereits abgetretenen Bauplatz für das Bundesratshaus) und bestehend zum Teil aus Gebäuden, gewerblichen Anlagen (Radwerken an der Matte etc.) und ferner aus Kapitalien, denen im Jahr 1811 Fr. 320 000.— a. W. (Fr. 464 000.— n. W.) vom Käuferlöse des Kaufhauses zugeteilt worden waren. Dieser Fundus erzeugte auf 31. Dezember 1851 an Kapital Franken 1 535 941.06.

Dazu gehörte auch der in den Gemeindebezirken Zimmerwald und Englisberg gelegene Kühlewilwald von ungefähr 94 Jucharten Halt.

3. Die vier Stadtkirchen mit allen ihren Gerätschaften und dem zu deren Unterhalt sowie zur Bestreitung der Kosten des reformierten Gottesdienstes bestimmten Kirchengut. Dieser Fundus erzeugte auf 31. Dezember 1851 einen Kapitalbestand von Fr. 353 172.82. Da sich seine Einkünfte als unzureichend für die verschiedenen Bedürfnisse des Kirchenwesens erwiesen, und alljährlich mit bedeutenden Zuschüssen aus der Centralstadtkassa nachgeholfen werden mußte, wurde auf 1. Januar 1853 der gesamte bau-

liche Unterhalt der Kirchen dem Kirchenamte abgenommen und auf das Bauambudget übertragen.

4. Die Stadt-Rebgüter am Bielersee mit dem gesamten Rebgüterfonds und dem Weinvorrat auf 31. Dezember 1851 zusammen betragend Fr. 344 184.53, und zur allgemeinen Stadtadministration bestimmt. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:
Zinsschriften: Fr. 579.71, Kapitalien aus dem Zehnt- und Bodenzinsloskauf Fr. 46 332.19, Liegenschaften Fr. 256 346.07, Ausstände Fr. 17 419.20, Restanzen Fr. 8864.— und Weinvorrat Fr. 14 643.36.
5. Der Reservefondus, meist aus fremden Fonds bestehend, und auf 31. Dezember 1851 ein Kapital erzeigend von Fr. 900 522.42.
6. Der Separatfondus, aus Liegenschaften und inländischen Kapitalien bestehend. Laut Rechnung pro 1852 betrug das zinstragende Vermögen Franken 905 829.22.
7. Das gesamte Eigentum aller Polizeianstalten, der Illuminationsfonds und Polizeiarmenfonds, welches gesamte Eigentum bereits laut der Übereinkunft vom 16. November 1833 zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde (mit seitherigen Erneuerungen und Modifikationen) unter der Verwaltung der Einwohnergemeindsbehörden gestanden hatte.
8. Die sämtlichen Schulgebäude, teils zum Bauamt, teils zum Separatfonds gehörend, das sämtliche Schul- und Lehrmaterial und der Primarschulprämienfonds, welcher nach Mitgabe des Art. 12 des Dotationsvergleiches von 1841 aus dem der Regierung übergebenen Schulseckel ausgeschieden worden ist und dessen Ertrag auch fernerhin zur Ausrichtung von Prämien in den Primarschulen der Stadt bestimmt und seither verwendet wurde.
9. Die Armengüter für die Hausarmen der drei Kirchengemeinden der Stadt, welche bereits im Jahr 1836 von den burgerlichen Armengütern ausgeschieden und von der Regierung unter Aufsicht des Gemeinderates gestellt worden waren.
10. Der sogenannte Tiergarten, dessen Kosten aus der Centralstadtkassa bestritten worden sind.
11. Der Saldo der Centralstadtkassa, in die bis dahin die Einkünfte der einzelnen Munizipalfonds geflossen und aus der die Gemeindeauslagen bestritten worden waren.»

Der Gesamtwert des der Einwohnergemeinde zufallenden zinstragenden Munizipalvermögens betrug gemäß Übergabeprotokoll vom 1. Juli 1852 die Summe von Fr. 5 382 296.95. Die Schätzung der verschiedenen unabträglichen Gebäude, wie der Stadtkirchen, Schulhäuser, Löschgerätschaftsmagazine usw. belief sich auf Fr. 808 550.75.

Nun galt es, auch noch eine neue, den veränderten Verhältnissen sowohl hinsichtlich Aufgabenkreis wie Vermögensverwaltung angepaßte Gemeindeordnung, oder wie man sie damals nannte, ein neues «Organisationsreglement»

aufzustellen, da nun sowohl die rechtlichen wie materiellen Grundlagen desjenigen vom 5. Dezember 1832 völlig überholt waren.

Am 6. Dezember 1852 war vom Großen Rat ein neues Gemeindegesetz erlassen und auf den 1. Januar 1853 in Kraft gesetzt worden. Dieses Gesetz basiert auf dem Prinzip der Orts- oder Einwohnergemeinde als politischer Gemeinde und schreibt die Vermögensausscheidung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde vor, sofern sich diese beiden Gemeinden nicht zu einer sogenannten gemischten Gemeinde vereinigen.

Als Aufgaben der Einwohnergemeinde werden vornehmlich alle Angelegenheiten bezeichnet, die mit der Staatsverwaltung im näheren Zusammenhange stehen, so u. a. die Ortspolizei, das Vormundchaftswesen — soweit es nicht der Bürgergemeinde verbleibt —, das Armenwesen, das Schulwesen, die Verwaltung der Gemeindegüter und das Fertigungswesen. Außerdem liegt der Einwohnergemeinde die Sorge für alle übrigen allgemeinen Interessen ob, die besondere Gesetze oder Verordnungen der Ortsverwaltung übertragen, wie z. B. die Vorkehrungen zur Leistung der Militärlasten, Einquartierungen usw.

Die Stellung der Bürgergemeinde blieb im wesentlichen dieselbe wie nach bisherigem Gesetz; vor allem behielt sie die Vormundschafts- und Armenpflege für ihre Angehörigen.

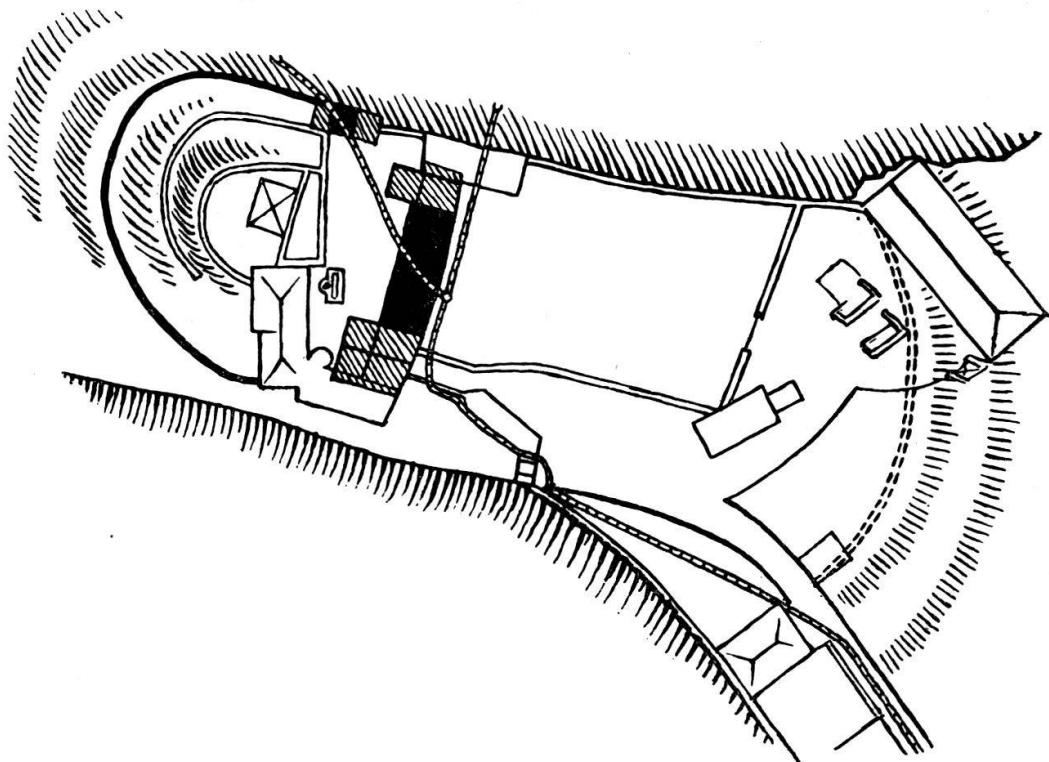
Das Organisationsreglement oder die Gemeindeordnung der Stadt Bern, aufgebaut auf dem neuen Gemeindegesetz und dem Ausscheidungsvertrag, wurde von der Einwohnergemeinde am 21. September 1853 genehmigt und vom Regierungsrat am 11. Oktober sanktioniert. Das Kollegial- oder Kommissionsystem wurde — entgegen der Organisation der Staatsbehörden, die nach dem Direktorialsystem erfolgte — beibehalten, um eine möglichst große Zahl von Gemeindebürgern zur Mitarbeit heranziehen zu können.

An der Spitze der Gemeindeverwaltung stand die Einwohnergemeinde-Versammlung, die Gesamtheit der stimmfähigen Einwohner, von der der Gemeinderat, bestehend aus 25 Mitgliedern, mit 6jähriger Amtsdauer gewählt wurde.

Zur Vorberatung der Geschäfte und zur besondern Leitung und Beaufsichtigung einzelner Verwaltungszweige hatte der Gemeinderat verschiedene Kommissionen zu bestellen, so eine Organisationskommission (u. a. mit den Funktionen einer Geschäftsprüfungskommission), eine Finanzkommission, eine Baukommission, die erforderlichen Schulkommissionen, eine Steuerkommission usw., und ferner war dem Gemeinderat die Einsetzung einer Polizeikommission freigestellt.

Im Rahmen dieser Darstellung interessiert vor allem die Finanzkommission, bestehend aus vier Mitgliedern, von denen wenigstens drei, mit Einschluß des Präsidenten, aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen waren. Unter ihrer Leitung stand das ganze Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde, und zudem führte sie die Aufsicht über die Kassaführung der sämtlichen Rechnungsbeamten. Sie begutachtete alle Kreditbegehren der übrigen Kommissionen, die deren Kompetenz von Fr. 400.— überstiegen und nicht zu den regelmäßig all-

jährlich wiederkehrenden Ausgaben gehörten. In Ausführung dieser Richtlinien wurden durch Gemeindebeschluß vom 22. April 1854 zur Vereinfachung der Finanzverwaltung die bisherigen gesonderten Kapitalien des Kornamtes, des Bauamtes, der Rebgüter, des sogenannten Separatfonds und des Reservefonds zu einem allgemeinen Stadtgut vereinigt und der Oberaufsicht und Leitung der Finanzkommission unterstellt. Als Beamte waren der Finanzkommission beigegeben ein Sekretär, zugleich Rechnungsbeamter und Archivar, der die Zentralstadtkasse zu führen und die allgemeine Gemeinderechnung abzufassen hatte; ein Zinsrodelverwalter, oder wie er heute heißt, ein Wertschriftenverwalter, ein Kirchmeier zur Verwaltung des Kirchengutes, ein Polizeikassier zur Verwaltung des Illuminationsfonds und des Polizeiarmenfonds, sowie ein Liegenschaftsverwalter. Diesem Beamten war die Verwaltung sämtlicher Liegenschaften des Stadtgutes (mit Ausnahme des Kühlewilwaldes) anvertraut, nämlich der Gebäude, der Wasserwerke an der Matte, der gemeindeeigenen Liegenschaften in der Stadt und im Stadtbezirk, der Domänen von Weyermannshaus, sowie der Rebgüter am Bielersee nebst allem später zu erwerbenden Grundeigentum.



Plan der Burg Bremgarten